

Stand 22.06.2015

Satzung der gbs-muc
gbs-Regionalgruppe München
im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „gbs-Regionalgruppe München im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung“, kurz: gbs-muc.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Ziele und Zweck

- 2.1 Die gbs-muc bemüht sich um die Verbreitung der Ideen des Humanismus und der Aufklärung, um Rationalität und individuelle Selbstbestimmung, um die Vertretung eines undogmatischen Weltbildes im Einklang mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung.
- 2.2 Zu den Zielen gehören die Verwirklichung der Menschenrechte und der Demokratie sowie die Verständigung zwischen den Völkern. Ein weiteres Ziel ist die Entflechtung von Staat und Kirche.
- 2.3 Die gbs-muc setzt sich dafür ein, dass säkulare Interessen in der Öffentlichkeit, in den Medien und in der Politik angemessene Beachtung finden.
- 2.4 Regelmäßige Treffen dienen dem Gedankenaustausch, der Diskussion und der Information der Mitglieder und der interessierten Gäste. Daneben sollen die Ziele der gbs-muc durch Vorträge, Veranstaltungen, Aktionen, Broschüren, Stellungnahmen usw. verbreitet werden.
- 2.5 Diese Bemühungen erfolgen auch in Zusammenarbeit mit der Giordano-Bruno-Stiftung, mit anderen gbs-Regionalgruppen und mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Giordano-Bruno-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erwirbt man als Mitglied des Förderkreises der Giordano-Bruno-Stiftung (gbs) durch Antrag und Entscheidung des Vorstands (gbs-muc); das Ergebnis dieser Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder per email mitgeteilt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 4.2.1 Austrittserklärung,
 - 4.2.2 Tod,
 - 4.2.3 Beschluss des Vorstands bei vereinsschädigendem Verhalten; falls der Betroffene dem widerspricht, entscheidet endgültig darüber die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.3 Bei einem Ende der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung von geleisteten Jahresbeiträgen und Spenden.
- 4.4 Falls ein Mitglied nicht erreichbar ist und keine Beiträge gezahlt hat, kann seine Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss beendet werden.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind gehalten, sich an der Weiterentwicklung und Verbreitung der Ziele der gbs-muc zu beteiligen; sie sollen vor allem an der Umsetzung der gbs-muc-Ziele in der Öffentlichkeit nach besten Möglichkeiten mitwirken.
- 5.2 Die Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag gezahlt haben, haben das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt wird.
- 5.3 Bei den Veranstaltungen der gbs-muc zahlen die Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag gezahlt haben, einen ermäßigten Eintritt.

§ 6 Die Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 6.1.2 der Vorstand.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie wählt den Vorstand der gbs-muc und den Kassenprüfer für einen Zeitraum von 2 Jahren.
- 6.3 Sie beschließt über Satzungsänderungen, sie entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über Anträge der Mitglieder und mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- 6.4 Sie tritt ein Mal im Jahr zusammen.
- 6.5 Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“.
- 6.7 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Pressesprecher und der Schriftführer.
- 6.8 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.
- 6.9 Der Vorstand gibt sich eine „Geschäftsordnung für den Vorstand“.

- 6.10 Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

§ 7 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 7.1 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 7.2 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 7.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Finanzen

- 8.1 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 8.2 Der Kassenwart führt das Konto der gbs-muc; er verbucht die Einnahmen und führt die Überweisungen und notwendige Barauszahlungen aus.
- 8.3 Der Kassenwart ist Mitglied des Vorstandes; bei Abstimmungen im Vorstand über die Kassenführung hat er kein Stimmrecht.
- 8.4 Der Kassenwart arbeitet auf Anweisung des Vorstandes („Arbeitsanweisung für den Kassenwart“); er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr; jeweils im Januar legt der Kassenwart dem Vorstand einen Jahresbericht vor. Der Vorstand berichtet darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt nach der Vorstandswahl einen Kassenprüfer; dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes.
- 9.2 Ein Kassenprüfer prüft jeweils im Februar die Unterlagen der Kassenführung und berichtet darüber dem Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Ziffer 6.3 aufgelöst werden.
- 10.2 Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Soweit Rechte und Verfahren in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die allgemeinen Regeln des deutschen Vereinsrecht, gemäß den §§ 21 – 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

11.2 Außerdem gelten die „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ und die „Geschäftsordnung für den Vorstand“.

Unterschriften (mindestens 7 Mitglieder)

München, den _____, _____ 2015